

### Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilbehandlungen

Heilbehandlungen müssen ärztlich verordnet sein. Für die Feststellung der Angemessenheit der von selbständigen Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufe berechneten Aufwendungen gelten folgende Höchstbeträge des Leistungsverzeichnisses (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 der Beihilfavorschriften [BhV]).

lfd. Nr.	beihilfefähiger Höchstbetrag EUR	lfd. Nr.	beihilfefähiger Höchstbetrag EUR
<b>I. Inhalationen 1)</b>		<b>IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>	
1	Inhalationstherapie <sup>1)</sup> - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Einzelinhalation	6,70	19 Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder <sup>7)</sup>
2 a	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,60	19 a Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
2 b	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung - als Rauminhalation in einer Gruppe -, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer je Teilnehmer	5,70	19 b Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
3 a	Radon-Inhalation - im Stollen	11,30	19 c Kompressionsbandagierung einer Extremität <sup>8)</sup>
3 b	Radon-Inhalation - mittels Hauben	13,80	20 Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperatureinrichtung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -
<b>II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen</b>		21 Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	
4	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)</sup> , auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage -	19,50	22 a Wärmepackung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -
5	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)3)</sup> auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10	- bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moorparaffin, Pelose, Tubatherm)
6	Krankengymnastische Behandlung <sup>2)5)</sup> auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30	- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Moor, Schlamm, Schlick, Pelose, Heilerde, Naturfango) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 - 8 Pers.) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer	6,20	• Teilpackung
8	Krankengymnastik in einer Gruppe <sup>4)</sup> bei zerebralen Dysfunktionen (2 - 4 Pers.) -, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten -, je Teilnehmer	10,80	• Großpackung
9 a	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30	22 b Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -
9 b	Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 - 5 Pers.) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80	22 c Kaltpackung (Teilpackung)
10	Bewegungsübungen <sup>2)</sup>	7,70	- bei Anwendung von Lehm, Quark o. ä.
11 a	Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	23,60	- bei Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Moor, Schlamm, Schlick, Pelose, Heilerde, Naturfango) ohne Verwendung einer Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid
11 b	Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmer - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	11,80	22 d Heublumensack, Peloidkomresse
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen <sup>6)</sup> , Mindestbehandlungsdauer 30 Min.	22,50	22 e Wickel, Auflagen, Kompressen u.a. auch mit Zusatz
13	Chirogymnastik <sup>7)</sup> - einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,40	22 f Trockenpackung
14	Erweiterte ambulante Physiotherapie <sup>10)11)</sup> , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag	81,90	23 a Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss
15	Gerätgestützte Krankengymnastik (einschließlich MAT oder MTT) <sup>12)</sup>	35,00	23 b Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss
16	Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschiene)	5,20	23 c Abkatschung, Abreibung, Abwaschung
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70	24 a An- und absteigendes Teilbad (z. B. Hauße) - einschl. der erforderlichen Nachruhe -
<b>III. Massagen</b>		24 b An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassage) <sup>2)</sup>	13,80	25 a Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe-
			25 b Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe-
			26 Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe
			27 a Naturmoor-Halbbad - einschl. der erforderlichen Nachruhe -
			27 b Naturmoor-Vollbad - einschl. der erforderlichen Nachruhe -
			28 Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -
			28 a Teilbad
			28 b Vollbad
			29 Sole-Photo-Therapie
			Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B- Bestrahlung, einschl. Nachfetten), - einschließlich der erforderlichen Nachruhe
			30 Medizinische Bäder mit Zusätzen
			30 a Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze
			30 b Sitzbad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -
			30 c Vollbad, Halbbad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe
			30 d Weitere Zusätze, je Zusatz

lfd. Nr.	beihilfefähiger Höchstbetrag EUR	lfd. Nr.	beihilfefähiger Höchstbetrag EUR	
31	Gashaltige Bäder			
31 a	Gashaltiges Bad (z.B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	19,50		
31 b	Gashaltiges Bad mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	22,50		
31 c	Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	21,00		
31 d	Radon-Bad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	18,50		
31 e	Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	3,10		
<b>V. Kälte- und Wärmebehandlung</b>				
32 a	Eisanwendung (z. B. Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung, Kältebehandlung) großer Gelenke	9,80		
32 b	Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke	6,70		
33	Eisteilbad	9,80		
34	Heißluftbehandlung <sup>9)</sup> oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile	5,70		
<b>VI. Elektrotherapie</b>				
35	Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese -	6,20		
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	6,20		
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom, diodynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	6,20		
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	11,80		
39	Iontophorese	6,20		
40	Zwei- oder Vierzellenbad	11,30		
41	Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	22,00		
<b>VII. Lichttherapie</b>				
42	Behandlung mit Ultraviolettlicht <sup>9)</sup>			
42 a	als Einzelbehandlung	3,10		
42 b	in einer Gruppe, je Teilnehmer	2,60		
43 a	Reizbehandlung <sup>9)</sup> eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht	3,10		
43 b	Reizbehandlung <sup>9)</sup> mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	5,20		
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	6,20		
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	8,70		
<b>VIII. Logopädie</b>				
46 a	Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	31,70		
46 b	Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall	49,60		
46 c	Ausführlicher Bericht	11,80		
47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen			
47 a	Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70		
47 b	Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50		
47 c	Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	52,20		
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern,			
48a	Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	14,90		
48b	Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	17,40		
			<b>IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)</b>	
		49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	31,70
		50	Einzelbehandlung	
		50 a	bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
		50 b	bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50
		50 c	bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Min.	54,80
		51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
		52	Gruppenbehandlung	
		52 a	Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten je Teilnehmer	14,40
		52 b	bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	28,70
			<b>X. Sonstiges</b>	
		53	Ärztlich verordneter Hausbesuch	9,20
		54	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.	
			Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind Nummer 53 und 54 nur anteilig je Patient ansetzbar.	
			.....	
			Zur Podologischen Therapie ( <b>Medizinischen Fußpflege</b> ) bei diabetischem Fußsyndrom fordern Sie bitte ggf. ein gesonder-tes Informationsblatt (Vordruck 2724g) an	
			1) Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.	
			2) Neben den Leistungen nach Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10 und 18 nur dann beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosedstellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.	
			3) Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z. B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.	
			4) Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.	
			5) Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.	
			6) Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.	
			7) Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlussprüfung anerkannt werden.	
			8) Das notwendige Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurz-zugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig.	
			9) Die Leistungen der Nummern 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.	
			10) Darf nur bei Durchführung von durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zugelassene Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden.	
			11) Die Leistungen der Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.	
			12) Die Leistungen der Nummern 4 bis 6, 10, 12 und 18 des Verzeichnisses sind daneben nur beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosedstellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.	

**Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfestelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.**